

BGer 2C_177/2026 vom 18. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_177_2026

FR: TF 2C_177/2026 du 18 mai 2026

IT: TF 2C_177/2026 del 18 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (BGE 151 I 187 E. 1, 354 E. 1; 151 II 68 E. 1).

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine selbstständig eröffnete Verfügung des Verwaltungsgerichts, mit der vorsorgliche Massnahmen (in der Form des [teilweisen] Entzugs der aufschiebenden Wirkung) verweigert wurden in einem Fall betreffend die Abgabe von Arzneimitteln, der unter das öffentliche Recht fällt und grundsätzlich Gegenstand einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bilden kann. Diese Verfügung stellt einen Zwischenentscheid dar (vgl. BGE 151 III 227 E. 1.1 mit Hinweisen), der einzig nach Massgabe von Art. 92 oder Art. 93 BGG beim Bundesgericht anfechtbar ist. Art. 92 BGG , der die Zulässigkeit von Beschwerden gegen Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und den Ausstand regelt, ist vorliegend offensichtlich nicht einschlägig. Die Beschwerdeführer berufen sich jedoch auf Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG .

E. 1.2

Nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde gegen einen solchen Zwischenentscheid zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die Beschwerdeführer günstigen späteren Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann, wogegen wirtschaftliche oder rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht ausreichen (BGE 151 III 227 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2; 147 III 159 E. 4.1). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 151 III 227 E. 1.3; 150 III 248 E. 1.2; 147 III 159 E. 4.1). Dieses Begründungserfordernis gilt auch für Zwischenentscheide über vorsorgliche Massnahmen (BGE 151 III 227 E. 1.4; 144 III 475 E. 1.2; 137 III 324 E. 1.1).

E. 1.3

Die Beschwerdeführer machen zunächst geltend, durch die angefochtene Verfügung einen "irreparablen wirtschaftlichen Nachteil" zu erleiden. Dieser liege darin, dass sie während der Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine Privatapotheken betreiben und aufgrund dessen keine Grosspackungen an Patientinnen und Patienten abgeben könnten. Da die Patientinnen und Patienten diese an einem anderen Ort beziehen müssten, sei ein "Nachholen" der Abgabe und des entsprechenden Umsatzes ausgeschlossen. Hinzu komme, dass etliche der sich in ihren Lagern befindlichen Arzneimittel aufgrund der Verfallsdaten nicht mehr verkauft werden könnten, sollte die Verwaltungsgerichtsbeschwerde dereinst abgewiesen werden.

Bei diesen "irreparablen wirtschaftlichen Nachteilen" handelt es sich nicht um rechtliche Nachteile, sondern um rein wirtschaftliche Erschwernisse, die nach der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken. Die Beschwerdeführer machen denn auch nicht geltend, dass durch die angefochtene Verfügung ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet würde (anders z.B. im Urteil 2C_612/2025 vom 27. Februar 2026 E. 1.3) oder sie in ihrer Geschäftstätigkeit in bedeutendem Masse eingeschränkt würden (anders z.B. im Urteil 2C_836/2020 vom 18. Februar 2021 E. 1.2), was unter Umständen einen nicht wieder gutzumachenden (rechtlichen) Nachteil nach sich ziehen könnte. Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung nur im Betrieb ihrer Privatapotheken, nicht aber in ihrer ärztlichen Kerntätigkeit eingeschränkt werden, ist derartiges auch nicht zu erwarten.

E. 1.4

Des Weiteren wollen die Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darin erblicken, dass ohne die uneingeschränkte Selbstdispensation durch die Ärzteschaft unklar sei, ob eine ausreichende Versorgung mit Arzneimitteln in den Gemeinden V._____ und U._____ gewährleistet sei.

Offenkundig besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der ausreichenden Versorgung der beiden betroffenen Ortschaften mit Arzneimitteln. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Arzneimittelversorgung ohne die ärztliche Selbstdispensation in Frage gestellt wäre und nicht durch die öffentlichen Apotheken gewährleistet werden könnte, sind jedoch weder ersichtlich noch dargetan, womit auch in der geäusserten Befürchtung kein nicht wieder gutzumachender Nachteil liegt. Ein eigenes privates Interesse machen die Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen im Übrigen nicht geltend.

E. 1.5

Schliesslich ergänzen die Beschwerdeführer, sie würden einen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil erleiden, indem ihnen durch den unterbliebenen Erlass einer anfechtbaren Verfügung das Recht entzogen werde bzw. worden sei, gegen den Entzug der Privatapothekenbewilligung Beschwerde zu führen. Der "doppelte Sprungrekurs" bzw. die "Ausschaltung zweier Vorinstanzen" verletze die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und ihren Anspruch auf eine rechtzeitige Entscheidung in der Sache durch die zuständigen Instanzen (Art. 29 Abs. 1 BV).

Mit dieser Kritik sind die Beschwerdeführer indes auf das beim Verwaltungsgericht hängige Hauptverfahren zu verweisen, beschlägt sie doch im Kern primär das Vorliegen bzw. Fehlen der dortigen Prozessvoraussetzungen. Die behaupteten Rechtsverletzungen sind jedenfalls nicht Folge der angefochtenen Zwischenverfügung, womit diese auch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt.

E. 1.6

Im Ergebnis sind die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht erfüllt. Dass der alternative Tatbestand von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG gegeben sein könnte, spricht die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde, machen die Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

E. 2

Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch der Beschwerdeführer darum, dass ihnen während der Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens das Weiterführen ihrer Privatapotheken bewilligt werde, gegenstandslos.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den unterliegenden Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Diese haben den obsiegenden Beschwerdegegnerinnen, die sich durch eine Rechtsanwältin haben vertreten lassen, eine angemessene Parteientschädigung auszurichten, für die sie ebenfalls solidarisch haften (Art. 68 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 5 BGG). Dem Gesundheitsamt steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.